Turnverein Schuttertal

V E R E I N S S A T Z U N G

I.Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turnverein Schuttertal“ und hat seinen Sitz in Schuttertal.
Er wurde am 12. Dezember 1964 gegründet.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Turnverein Schuttertal e.V.“

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein betreibt in der Hauptsache Freizeitsport wie Turnen, Leichtathletik, Ballspiele, Wandern, Schwimmen, Tischtennis. Er legt größten Wert auf Breitenarbeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein
a) regelmäßige wöchentliche Trainingsstunden für die Riegen aller Altersklassen,
b) Spielfeste, Wanderungen, Ausflüge u.ä.
Die Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, insbesondere der Jugend, sind wesentliches Ziel und Zweck.

Der Turnverein Schuttertal ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bestehen Kinder- und Jugendabteilungen.
Jugendliche haben ab 16 Jahren Stimmrecht.

§ 4

Die Anmeldung als Mitglied soll schriftlich erfolgen unter Angabe der Personalien und der Wohnung. Sie ist zunächst für 1 Jahr gültig.
Die Anmeldung ist durch den jeweiligen Riegenführer an die Vorstandschaft weiterzuleiten.
Die als Mitglied aufgenommenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird beendet
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
In den Versammlungen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen nur für seine Person Stimmrecht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins, die turnerische und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
Die Mitgliedsbeiträge sind im zweiten Quartal des Kalenderjahres an den Riegenführer oder durch Bankeinzug zu zahlen.

V. Ehrenmitglied

§ 7

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein, der Spiel- oder Turnbewegung im Allgemeinen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Turnrats zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit.

VI. Verwaltung des Vereins

§ 8

Der Verein wird von mindestens 7 Mitgliedern verwaltet, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, und zwar auf 2 Jahre, so dass nicht in jedem Jahr der Gesamtvorstand (Turnrat) neu gewählt werden muss.
Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, welches über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder genügend Verwaltungsfähigkeiten hat.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Der Gesamtvorstand (Turnrat) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einem Vorstandsteam aus min. zwei und max. drei Vorsitzenden
2. Schriftführer
3. Kassenwart
4. Oberturnwart
5. Gerätewart
6. Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB ist das Vorstandsteam.
Jeder aus diesem Team ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand (Turnrat) hält Sitzungen nach Bedarf, sie werden vom Vorstandsteam oder von dem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Einfache Stimmenmehrheit erwirkt den Beschluss.

§ 10

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind vom Gesamtvorstand zu ergänzen. Die Ersatzmitglieder sind im Amt bis zur nächsten Hauptversammlung.

VII. Geschäftsführung

§ 11

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Dieser wird gebildet aus:

Einem Vorstandsteam aus min. zwei und max. drei Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer
Oberturnwart
1 aktives Mitglied
1 passives Mitglied

Weder das Vorstandsteam noch die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung aus Mitteln des Vereins.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse. Er hat darauf zu achten, dass keinerlei Schulden und Lasten entstehen.

§ 13

Das Vorstandsteam und der Oberturnwart können Mitglieder, die beim Training oder Veranstaltungen Anstoß erregen und den Betrieb stören, die Beteiligung versagen und sie vom Platze verweisen.

§ 14

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen die von einem der anwesenden Mitglieder aus dem Vorstandsteam unterzeichnet werden. Für die Durchführung der Beschlüsse ist das Vorstandsteam und der Oberturnwart verantwortlich.

§ 15

Der gesamte Übungsbetrieb liegt in den Händen des Oberturnwarts. Er veranlasst die Durchführung von Turnveranstaltungen im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern, die er beauftragt.

VIII.Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Es ist mit Nachweis über Einnahmen und Ausgaben abzuschließen. Darüber ist in der Hauptversammlung zu berichten. Zwei Kassenprüfer haben diesen Jahresbericht nachzuprüfen und der Hauptversammlung Bericht zu geben.

IX.Geldbeträge

§ 17

Die erforderlichen Gelder werden von den Mitgliedern aufgebracht. Sie sind jährlich im laufenden Vereinsjahr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt der Gesamtvorstand (Turnrat) fest.
Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turnvereins Schuttertal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich werden Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand (Turnrat). Dies gilt auch für Vertragsinhalte und –Beendigung.

X. Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

§ 18

Einmal jährlich während des Geschäftsjahres ist vom Vorstandsteam eine Hauptversammlung einzuberufen mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandsteams
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Oberturnwarts und der Abteilungsleiter
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Neuwahlen
8. Beratung von Anträgen und Beschlüsse hierüber

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstandsteam schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ordentlich begründet sein. Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand nach Bedarf ein. Die Einladung zu Versammlungen muss mindestens eine Woche vorher erfolgen. Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit.

§ 19

Die Wahlen können geheim oder durch Akklamation erfolgen. Die Art der Abstimmung ist der Mehrheit der Versammlung zu überlassen.

§ 20

1x jährlich im 1. Quartal ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin für die ortsansässigen Mitglieder durch Bekanntmachung mit Tagesordnung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Gemeinde Schuttertal und Seelbach. Die Einladung für die nicht-ortsansässigen Mitglieder erfolgt mit gleicher Frist schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS, o.Ä.). Zusätzlich wird auch min. 2 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.
Somit ist sichergestellt, dass sich auch nicht ortsansässige Vereinsmitglieder über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung informieren können.
Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge im Verein auf dem Laufenden zu halten. Berichte über Spiele, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen, evtl. Änderungen innerhalb des Gesamtvorstandes zu bestätigen und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die beim Vorstandsteam mindestens 4 Tage vorher schriftlich vorliegen müssen, zu behandeln.

XI. Haftung des Vereins

§ 21

Der Verein haftet in keiner Weise für Personen- und Sachschäden, die in der Ausübung des Trainings in- und außerhalb des Vereins entstehen.
Sämtliche aktiven Turnerinnen, Turner und Spieler sind bei Unfall durch die zwischen dem Badischen Sportbund e.V. Freiburg (BSB) und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, EUROPA Kranken und ARAG Rechtsschutzverbände abgeschlossenen Versicherungsverträge versichert.

XII. Satzungsänderungen

§ 22

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

XIII. Auflösung des Vereins

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie erfordert ¾ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder bei geheimer Abstimmung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Schuttertal zu. Diese ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen zum Bau von gemeinnützigen Sportanlagen in Schuttertal zu verwenden.

77978 Schuttertal, den 19.01.2024